

Hafennutzungsordnung vom 20.03.2015

Die Fassung berücksichtigt: - 1.Änderung der Hafennutzungsordnung vom 17.03.2016, die am 22.03.2016 in Kraft getreten ist.

Aufgrund § 8 Abs.2 der Verordnung für die Häfen in Mecklenburg-Vorpommern (Hafenverordnung – HafVO M-V) vom 17. Mai 2006 (GVObI. M-V 2006, S. 355), zuletzt geändert durch Verordnung vom 09. Juli 2013 (GVObI. M-V S. 459), erlässt der Bürgermeister als Hafenbehörde folgende Anordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Hafennutzungsordnung gilt im Hafengebiet der Stadt Sassnitz innerhalb der öffentlich bekannt gemachten Grenzen (Anlage 1).

Hafengebiet ist:

- a – der Stadthafen Sassnitz einschließlich des Seebrückengebietes,
- b – der Fährhafen Sassnitz

Beide Häfen sind Seezollhäfen.

§ 2 Hafenbehörde

(1)Hafenbehörde ist der Bürgermeister der Stadt Sassnitz. Die Aufgaben der Hafenbehörde werden durch das Hafenamt wahrgenommen:

Hafenamt der Stadt Sassnitz
Fährhafen Sassnitz
18546 Sassnitz-Neu Mukran
Telefon: (038392) 55312
Fax: (038392) 55313
e-mail: hafenamt@sassnitz.de

Schiffsverkehrsmeldedienst
Hafenzentrale – **Sassnitz Port** – UKW Kanal 15
Telefon: (038392) 55200
Fax: (038392) 55213 (Schiffs- und Gefahrgutanmeldungen)
e-mail: operating@faehrhafen-sassnitz.de

Stadthafen Sassnitz	Hafenkontor – UKW Kanal 69
Telefon: (038392) 661570	Hafenkontor
Fax: (038392) 661573	
e-mail: kontor@stadthafen-sassnitz.de	

(2)Die Hafenbehörde ist gem. § 3 Abs. 4 der Hafenverordnung Mecklenburg-Vorpommern zuständig für:

- 2.1 die Regelung und Überwachung der Benutzung des Hafens und des Verkehrs im Hafen, in Abstimmung mit den Hafenbetreibern bzw. den land- und seeseitigen Grundstückseigentümern
- 2.2 die Abwehr von Gefahren, die der Allgemeinheit oder dem Einzelnen aus dem Zustand, der Nutzung oder dem Betrieb des Hafens oder einzelner Hafenanlagen drohen,

- 2.3 die Aufgaben und Befugnisse der Strom- und Schifffahrtspolizei entsprechend den in § 2 Abs. 1 Hafenverordnung M-V genannten Vorschriften und
2.4 für Bekanntmachungen nach § 5 Hafenverordnung M-V.

§ 3

Hafenbenutzung/An- und Abmeldung

- (1) Meldepflichtige Wasserfahrzeuge sind von dem Fahrzeugführer oder dessen Beauftragten rechtzeitig, jedoch mindestens zwei Stunden vor Ankunft und Verlassen des Hafens, sowie bei Wechsel des Liegeplatzes dem Hafenamt an- und abzumelden.
- (2) Bei An – und Abmeldungen ist nach § 10 (2) der HafVO M-V und der Anlaufbedingungsverordnung zu verfahren.
- (3) Fahrgastschiffe und Fähren, die nach einem mit der Hafenbehörde abgestimmten Fahrplan verkehren, sind von der Anmeldepflicht befreit.
- (4) Die An- und Abmeldung von Fahrzeugen mit gefährlichen Gütern, entsprechend IMDG-Code, regelt sich nach der Landesverordnung über den Umgang mit gefährlichen Gütern in den Häfen von Mecklenburg-Vorpommern (Hafengefahrgutverordnung - HGGV -) in der jeweils gültigen Fassung.
- (5) Für alle Fahrzeuge deren Länge über alles mehr als 20 m beträgt gilt die Meldeordnung für die Sassnitzer Häfen vom 09.02.1998.
- (6) Personen und Fahrzeugen, die nicht in Ausübung ihres Dienstes oder Berufes tätig sind, ist aus Gründen der Gefahrenabwehr der Aufenthalt auf den für den Güterumschlag vorgesehenen Betriebsflächen im Hafengebiet untersagt.
- (7) Wasserfahrzeuge dürfen in den Sassnitzer Häfen nur mit den gesetzlich vorgeschriebenen Befähigungszeugnissen oder Patenten, die der Fahrzeuggröße und Nutzungsart Entsprechen, geführt werden.

§ 4

Fahrgeschwindigkeit, Vorsichtsmaßnahmen

- (1) Die Geschwindigkeit aller Fahrzeuge ist so einzurichten, dass sie anderen Fahrzeugen oder Hindernissen ausweichen und nötigenfalls rechtzeitig anhalten können. Auf den Wasserflächen beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit 10 km/h.
- (2) Beim An- und Ablegen sind Schiffsschrauben, Heck- und Bugstrahlruder mit besonderer Vorsicht zu benutzen, sofern nicht ihr Gebrauch vom Hafenamt für einzelne Uferabschnitte verboten ist.
Wendemanöver sind mit geringer Maschinenkraft und in angemessenem Abstand vom Ufer durchzuführen.
- (3) Schlepperhilfe wird wie folgt vorgeschrieben:
Wasserfahrzeuge, die wegen ihrer Abmessungen, länger als 135 m, oder mangelnder Maschinenkraft im Hafen nicht sicher manövrieren können, müssen sich ausreichender Schlepperhilfe bedienen, soweit sie nicht mit Leinen verholt werden.

- (4) Fahrzeuge mit Fahrgästen an Bord dürfen nur in Notfällen geschleppt werden oder selbst ein anderes Fahrzeug schleppen. Dies gilt nicht für Kleinschleppzüge, die nur zu Sportzwecken zusammengestellt werden.
- (5) Die Hafenbehörde kann bei Vorliegen besonderer Umstände von der vorstehenden Regelung abweichen und einen oder mehrere Schlepper zusätzlich fordern.
- (6) Die Hafenbehörde kann Fahrzeugen, die aufgrund ihrer Bauart und Ausrüstung mit besonderen Manövrierhilfen ohne Schlepperhilfe sicher manövrieren können, auf Antrag ganz oder teilweise eine Befreiung von dem Erfordernis der Schlepperhilfe erteilen.

§ 5 Schiffsliegeplätze

- (1) Feste und zeitweilige Schiffsliegeplätze im öffentlichen Hafengebiet der Stadt Sassnitz werden vom jeweiligen Hafentreiber im Auftrag der Hafenbehörde zugewiesen und dürfen nur mit Erlaubnis gewechselt werden. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Liegeplatzes.
- (2) Der Fährhafen Sassnitz ist für den Sportbootverkehr gesperrt.
- (3) Die höchstmöglichen Tiefgänge an den einzelnen Liegeplätzen werden durch das Hafenamtsamt festgelegt und veröffentlicht (Anlage 2). Neu eingerichtete Liegeplätze bedürfen vor ihrer Inbetriebnahme der Zulassung durch das Hafenamtsamt. Die Zulassung wird auf schriftlichen Antrag erteilt. Das Hafenamtsamt kann die Nutzung eines Liegeplatzes auf Grund des Zustandes einschränken bzw. versagen. Die Voraussetzungen der Wiederezulassung werden durch das Hafenamtsamt vorgegeben.
- (4) Dauerliegeplätze werden im Ermessen der Hafentreiber in Abstimmung mit dem Hafenamtsamt auf schriftlichen Antrag vergeben. Dem Antrag ist ein Nachweis einer Haftpflichtversicherung, die das Bergungsrisiko trägt, beizufügen. Liegeplatzzuweisungen erfolgen durch schriftlichen Bescheid. Sie verlieren mit Ablauf des Zeitraums, für die sie erteilt wurden, ihre Gültigkeit. Der Liegeplatz darf nur während des genehmigten Zeitraumes benutzt werden. Änderungen in den Abmessungen sind dem Hafenamtsamt schriftlich mitzuteilen. Zugewiesene Liegeplätze sind nicht frei übertragbar. Eine Übertragung bedarf der schriftlichen Zustimmung des Hafentreibers.
- (5) Das Ausbringen von Rettungsbooten, Rettungsflößen (ausgenommen im Notfall) usw. bedarf der Genehmigung des Hafenamtes.
- (6) Wasserfahrzeuge mit Gefahrgut nach IMDG-Code in der jeweils gültigen Fassung sowie Öl-, Gas- und Chemikalienschiffe haben auslaufgerecht festzumachen.
- (7) Das stevenrechte Drehen von Fahrzeugen an Kaikanten und Anlegebrücken ist nicht gestattet.
- (8) Die Hafenbehörde kann verlangen, dass ein Schiff auf eigene Kosten und Gefahr unverzüglich an einen anderen Liegeplatz verlegt wird, oder das Hafengebiet verlässt, wenn Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs dies erforderlich machen.
- (9) Die Hafenbehörde kann verlangen, dass zum Verholen ausreichende Schlepperhilfe angenommen und im Falle ungenügender Bemannung zusätzliche Kräfte hinzugezogen werden.
- (10) Die zugelassenen Tiefgänge in den Zufahrten und an den Liegeplätzen sind in der

Anlage, die Bestandteil dieser Hafennutzungsordnung ist, aufgeführt.

(11) Die über die Grundbefenderung hinausgehende sichere Befenderung an den Liegeplätzen obliegt den Schiffführern.

(12) Für beide Häfen ist ein Notliegeplatz im Fährhafen Sassnitz (Liegeplatz NM) vorzuhalten.

§ 6 Lotsen

(1) Die Pflicht zur Annahme eines Lotsen für den Stadthafen regelt sich nach der Lotsverordnung Wismar-Rostock-Stralsund vom 08.04.2003 in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Hafenbehörde kann Wasserfahrzeugen die Annahme eines Hafenlotsen vorschreiben.

(3) Die Schiffsführer von Seeschiffen mit einer Länge von über 135 m sind im Fährhafen Sassnitz zur Annahme eines Hafenlotsen verpflichtet. Die Hafenbehörde kann Ausnahmen von dieser Verpflichtung zulassen. Die Entscheidung über Ausnahmen obliegt dem Hafenskapitän.

§ 7 Ankern

(1) Ankern im Hafengebiet ist nicht gestattet.

(2) – weggefallen -

§ 8 Festmachen

(1) Wasserfahrzeuge sind an den dafür bestimmten Einrichtungen in schifffahrtsüblicher Weise sicher festzumachen. Die Befestigung ist zu überwachen.

(2) Befestigungen, durch die der Verkehr auf den Wasser- oder Landflächen oder der Umschlag behindert werden kann, dürfen nur mit Erlaubnis des Hafenamtes unter Beachtung der von dieser erteilten Auflagen angebracht und unterhalten werden.

(3) Fahrzeuge mit mehr als 500 BRZ müssen sich zum Festmachen und Loswerfen von der Hafenbehörde zugelassenen Festmachern bedienen. Das gilt auch für seegehende Binnenschiffe.

(4) Im Übrigen kann die Hafenbehörde die Verpflichtung zur Annahme von Festmachern einzeln regeln.

(5) Beiboote dürfen nur dicht vor oder hinter dem Fahrzeug und nur an der Landseite festgemacht werden.

§ 9 Hafenentgelt

Für die Benutzung der Hafengebiete des Stadthafens und des Fährhafens Sassnitz durch Wasserfahrzeuge, schwimmende Geräte und sonstige Schwimmkörper sind Hafenentgelte

zu entrichten. Mit der Zuweisung des Liegeplatzes entsteht ein privatrechtliches Nutzungsverhältnis mit dem jeweiligen Betreiber.
Der Inhalt des Nutzungsverhältnisses bestimmt sich nach den jeweils geltenden Nutzungsbestimmungen und Entgelttarifen in den Häfen der Stadt Sassnitz.

§ 10

Landfahrzeuge im Hafengebiet

- (1) Im öffentlichen Hafengebiet haben die Führer der Landfahrzeuge, die unmittelbar am Umschlag beteiligt sind, die Anordnungen der Hafenbehörde oder der Hafenbetriebsverwaltung über die einzuhaltenden Fahrwege, die Zuweisung von Standorten sowie der Reihenfolge der An- und Abfahrt vor Kaianlagen oder Lagerhallen und -flächen zu befolgen.
- (2) Landfahrzeuge aller Art, die nicht unmittelbar am Umschlag beteiligt sind, jedoch im Zusammenhang mit der dienstlichen oder beruflichen Tätigkeit im öffentlichen Verkehrsraum des öffentlichen Hafengebietes benutzt werden, dürfen nur mit schriftlicher Erlaubnis der Hafenbehörde oder der Hafenbetriebsverwaltung abgestellt werden. Dienstfahrzeuge sowie privatdienstlich genutzte Fahrzeuge der Hafenbetriebsverwaltung sind als solche zu kennzeichnen.
- (3) Im Hafengebiet gilt ein generelles Parkverbot. Zum Parken sind die besonders hergerichteten oder ausgeschilderten Stellflächen zu benutzen.
- (4) Die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf den Landflächen des öffentlichen Hafengebietes beträgt höchstens 30 Km/h. Geschwindigkeitsbeschränkungen oder Verkehrsverbote in den Umschlagbereichen werden durch die Hafenbetriebsverwaltung geregelt.
- (5) Landfahrzeuge dürfen die Ostmole im Stadthafen Sassnitz nur in der Zeit von 06.00 Uhr bis 10.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr zum Zweck der Schiffsversorgung befahren. Ausgenommen sind Sonderfahrzeuge gemäß § 35 StVO sowie Dienstfahrzeuge der Hafenbetriebsverwaltung. Über Ausnahmen von dieser Regelung entscheidet im Einzelfall auf Antrag die Hafenbehörde. Die Ausnahmegenehmigung bedarf der Schriftform und ist durch den Genehmigungsnehmer deutlich sichtbar im Kraftfahrzeug mitzuführen.

§ 11

Gleisanlagen

- (1) Güter und andere Gegenstände dürfen im Bereich des Regellichtraumes der Bahngleise nicht abgestellt werden. Regellichtraum ist die festgelegte Umgrenzung des lichten Raumes zum gefahrlosen Betreiben von Gleisen, dessen Ausdehnung einschließlich der freizuhaltenden Seitenräume in der horizontalen Ebene jeweils 2,50 m von der Gleismitte beträgt.
- (2) Landfahrzeuge dürfen im Bereich des Regellichtraumes der Bahngleise nur für die Dauer des Umschlages und bei ständiger Anwesenheit des Fahrzeugführers abgestellt werden.

§ 12

Benutzung von Kaianlagen

- (1) Die Kaianlagen und die zum öffentlichen Hafengebiet gehörenden Betriebsflächen sind dem Lösch- und Ladeverkehr sowie dem Passagierverkehr vorbehalten. Zu anderen Zwecken dürfen sie nur mit Erlaubnis der Hafenbehörde benutzt werden. Die der Sportschiffahrt gewidmeten Anlagen befinden sich im Stadthafen Sassnitz an der Ostmole, in der Steganlage zwischen Brücke 1 und 3 sowie zwischen den Auslegern an Brücke III.

- (2) Beim Abstellen von Landfahrzeugen und Gütern ist von der Kaikante ein Abstand von mindestens 2 m einzuhalten.
- (3) Der Betreiber hat die Kaianlagen einschließlich der Betriebsflächen bei Glätte zu streuen sowie nach Abschluss der Umschlagstätigkeit wieder aufzuräumen und zu säubern, wenn der Umschlag in seiner Zuständigkeit durchgeführt worden ist. Diese Verpflichtungen obliegen auch jedem Benutzer der Kaianlagen und Brücken im Hinblick auf die von ihm verursachten Ablagerungen oder Verunreinigungen.
- (4) An Kaianlagen, auf denen Güterumschlag stattfindet, darf keine Passagierabfertigung durchgeführt werden, es sei denn, dass nach Abstimmung mit der Hafenbehörde besondere Einrichtungen für die Passagiere vorhanden und die einzelnen Verkehrsströme wirksam voneinander getrennt sind.
- (5) Die Hafenbehörde kann die Benutzung und Belastung der Kaianlagen und die Benutzung der öffentlichen Verladeeinrichtungen regeln.

§ 13

Benutzung der Anlegebrücken

- (1) Auf Anlegebrücken ist das Lagern von Gegenständen untersagt. Landfahrzeuge dürfen die holzbeplankten Anlegebrücken im Stadthafen nur mit Genehmigung der Hafenbetriebsverwaltung benutzen. Die Zugänge sind freizuhalten.
- (2) Jeder Benutzer der Anlegebrücke hat die durch seine Handlungen verursachten Verunreinigungen zu beseitigen und Gegenstände wegzuräumen, bevor er sie verlässt.

§ 14

Allgemeine Sicherheitsvorschriften

- (1) Es ist verboten:
- 1.1 das Hafengebiet anders als über die öffentlichen Zugänge zu betreten oder zu befahren,
 - 1.2 in Lagergebäuden, Hallen, Schuppen und an Orten, an denen feuergefährliche oder explosionsfähige Stoffe umgeschlagen oder vorübergehend abgestellt werden, zu rauchen oder andere Zündquellen zu unterhalten,
 - 1.3 in der Nähe von feuergefährlichen oder explosionsfähigen Stoffen oder Gefäßen, in denen solche Stoffe gehältert werden, zu löten, zu schweißen, zu rauchen oder mit sonstigen Zündquellen zu hantieren,
 - 1.4 Wasserentnahmestellen und Hafengewässer unbefugt zu benutzen, insbesondere Wasser zum Reinigen von Fahrzeugen, Containern und Kaiflächen zu entnehmen,
 - 1.5 in den Hafengewässern zu baden,
 - 1.6 Öl, ölhaltiges Wasser oder sonstige Wasserschadstoffe in die Hafengewässer einzuleiten,
 - 1.7 feste Stoffe jeder Art, insbesondere Verladerückstände und feste Abfälle, über Bord zu werfen oder im Hafengebiet abzulagern,
 - 1.8 Verladeanlagen, Bahngleise oder Fahrzeuge unbefugt zu betreten,
 - 1.9 Waagen zu überfahren und sich im Arbeitsbereich von Kränen und ähnlichen Geräten aufzuhalten,
 - 1.10 Betriebseinrichtungen des Hafens unbefugt zu nutzen oder in Betrieb zu setzen,
 - 1.11 Feuerlösch- oder Rettungsgeräte unbefugt zu entfernen oder missbräuchlich zu benutzen,
 - 1.12 Abdeckplatten aufzuheben oder zu verstellen,
 - 1.13 eine Eisdecke der Hafengewässer unbefugt zu betreten,

1.14 die zum Festmachen von Wasserfahrzeugen bestimmten Einrichtungen sowie die Zugänge zu verstellen oder sonst die Nutzung zu behindern oder

1.15 unbefugt Fahrzeuge oder sonstige Gegenstände abzustellen oder zu lagern.

(2) Einer Erlaubnis des Hafenamtes in Abstimmung mit den Hafenbetreibern oder Grundstückseigentümern bedarf, wer beabsichtigt:

2.1 Stapelläufe, Wettfahrten, Korsofahrten, Feuerwerke oder andere Veranstaltungen durchzuführen,

2.2 Leuchtzeichen, auffallende Tafeln, Schilder oder Werbeanlagen jeder Art anzubringen, soweit dadurch der Hafenbetrieb beeinträchtigt werden kann oder

2.3 Arbeiten durchzuführen, die geeignet sind, die Sicherheit oder Ordnung im Hafen zu beeinträchtigen. Hierzu gehören insbesondere Bergungs- oder Taucherarbeiten sowie Verschrottungsarbeiten und Reparaturen.

(3) Das Auslegen von Fischereigeräten und Angeln und die Ausübung des Fischfangs im öffentlichen Hafengebiet sind grundsätzlich verboten.

3.1 Gestattet ist Sportangeln auf der Seebrücke sowie und am Molenkopf der Ostmole des Stadthafens, wobei kein Angelgerät in das Fahrwasser der Hafeneinfahrt ausgebracht werden darf. Das Ausbringen des Angelgeschirrs erfolgt auf eigene Gefahr, die Schifffahrt darf nicht behindert werden.

3.2 Das Hafenamt kann durch allgemeine Anordnung oder Einzelverfügung weitere Ausnahmen zulassen.

§ 15

Unklarmeldung der Hauptmaschine

Wenn Arbeiten an der Hauptmaschine vorgenommen werden und diese dadurch unklar ist, hat eine Unklarmeldung an das Hafenamt zu erfolgen.

§ 16

Übernahme flüssiger Treibstoffe

(1) - weggefallen -

(2) Die Übernahme von tiefgekühlten verflüssigten Gasen zur Eigenversorgung von Wasserfahrzeugen ist ausschließlich mit Genehmigung der Hafenbehörde zulässig. Dafür können Vorkehrungen für die allgemeine Sicherheit, die den Risiken angemessen sind, angeordnet werden.

Im Stadthafen ist die Übernahme von flüssigen Treibstoffen nur an der zugelassenen Bunkerstation am Liegeplatz 11 gestattet. Ausnahmen bedürfen einer Genehmigung durch das Hafenamt.

(3) Beim Abstellen des Straßentankkraftwagen ist von der Kaikante ein Mindestabstand von 2 m einzuhalten.

Vor Übernahme von flüssigen Stoffen zur Eigenversorgung sind alle Maßnahmen zum vorbeugenden Gewässerschutz gemäß den gesetzlichen und technischen Vorschriften zu treffen.

(4) Die Treibstoffabgabe darf erst erfolgen, nachdem die Bunkerprüfliste ausgefüllt vorliegt.

(5) Während der Treibstoffübergabe ist durch eine ständige Schlauchwache sicherzustellen, dass bei Gefahr die Pumpen stillgesetzt und die Absperrvorrichtungen an Bord und am STKW sofort geschlossen werden können.

§ 17 Feuerarbeiten

Feuerarbeiten sind Arbeiten, bei denen Funken entstehen oder Gegenstände soweit erwärmt werden, dass Zündungen hervorgerufen werden können (z.B. Arbeiten mit Schweiß-, Schneid- Anwärm- und Lötgeräten, funkenreißenden Werkzeugen oder Geräten und erhitzten Nieten).

Feuerarbeiten an Bord dürfen nur durchgeführt werden, wenn ein Feuererlaubnisschein der Hafensbehörde vorliegt. Die Hafensbehörde kann bei der Erteilung des Feuererlaubnisscheines Bedingungen und Auflagen festlegen sowie von den Verboten des § 14 HafVO Ausnahmen zulassen.

Feuerarbeiten in den Landbereichen werden durch die Betriebsordnungen der Hafensbetreiber geregelt.

§ 18 Rettungsgeräte

(1) Der Betreiber des Hafens hat auf den Kaianlagen, Brücken, Anlegern, Stegen und sonstigen Hafenanlagen sowie an den Ufern der Wasserflächen des Hafens, soweit nicht das Betreten der Anlagen oder Ufergrundstücke ausgeschlossen ist, geeignete Rettungsgeräte leicht zugänglich bereitzuhalten. Das Hafensamt bestimmt Art und Anzahl der erforderlichen Rettungsgeräte.

(2) Die Rettungsgeräte sind mindestens einmal jährlich auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Der Nachweis hierüber ist dem Hafensamt auf Verlangen vorzulegen.

§ 19 Immissionsschutz

(1) Der Umschlag von Gütern, die umweltgefährdende Staubentwicklung oder Geruchsbelästigungen hervorrufen oder sonstige Beeinträchtigungen der Lebensbedingungen verursachen, darf nur mit Zustimmung der Hafensbehörde stattfinden. Besondere Auflagen können in diesem Zusammenhang erteilt werden.

(2) Lärmbelästigungen durch Reparatur- und Unterhaltungsarbeiten an Bord im Hafen liegender Schiffe sowie übermäßige Rauch- und Abgasentwicklung sind zu vermeiden, sie können gegebenenfalls von der Hafensbehörde unterbunden werden.

(3) Verunreinigungen der Hafengewässer, Kaianlagen, Brücken und Betriebsflächen durch Stoffe aller Art, z.B. Ladungsgüter, Schiffswässer, ölhaltige Stoffe, Fischabfälle und Fäkalien sind durch geeignete Maßnahmen zu verhindern.

Sind derartige Verunreinigungen trotz aller Vor- und Umsicht entstanden, ist für deren vollkommene Beseitigung der jeweilige Verursacher bzw. Zustandsstörer heranzuziehen. Solche Verunreinigungen sind von jedem Hafensbenutzer sofort nach deren Verursachung bzw. Feststellung der Hafensbehörde anzuzeigen.

(4) Entrostungs- und Konservierungsarbeiten außenbords bedürfen der Erlaubnis der Hafensbehörde.

§ 20 Beschädigung von Hafenanlagen und Einrichtungen

Beschädigungen von Hafenanlagen und Einrichtungen sind von jedem Hafensbenutzer sofort nach deren Verursachung bzw. Feststellung der Hafensbehörde anzuzeigen. Dazu sind insbesondere die Führer der schadensverursachenden Land- und Wasserfahrzeuge und deren örtliche Beauftragte sowie Lotsen und Festmacher verpflichtet.

§ 21

Behandlung von Schiffsabfällen

- (1) An Bord gesammelte Schiffsabfälle sind im Hafen von Bord zu geben und in die dafür bereitgestellten Sammeleinrichtungen einzubringen.
- (2) Für die Trampschiffahrt werden Abfallsammeleinrichtungen vom Hafenbetreiber vorgehalten. Fährschiffe, Kreuzfahrtschiffe, Schiffe der gewerblichen Fahrgastschiffahrt, Auflieger und Besuchsschiffe, die den Hafen nicht zu Umschlagszwecken anlaufen, haben für eine Abfallbeseitigung selbst Sorge zu tragen und entsprechende Sammeleinrichtungen im Hafen oder an Bord vorzuhalten.
- (3) In die vom Hafenbetreiber vorgehaltenen Abfallsammeleinrichtungen dürfen ausschließlich hausmüllartige Abfälle eingebracht werden.
- (4) Für die Entsorgung von Sondermüll jeglicher Art hat der Verursacher bzw. sein örtlicher Vertreter selbst Sorge zu tragen.
- (5) Gewerbliche Hafennutzer sind für die Entsorgung von Schiffsabfällen, Müll und Schiffsabwässern entsprechend den jeweiligen gesetzlichen Regelungen nachweispflichtig.
- (6) Im Stadthafen darf die Abgabe von Schmutzwasser nur an den Liegeplätzen 5,7,8,11, oder 20 erfolgen.

§ 22

Ungezieferbekämpfung

Das Ausräuchern oder Durchgasen von Ladungen, Wasserfahrzeugen, Lagerhallen und Landfahrzeugen im Bereich des öffentlichen Hafengebietes ist nur mit Erlaubnis der Hafenbehörde und nur durch behördlich anerkannte Schädlingsbekämpfer zulässig.

§ 23

Nutzung der Seebrücke

- (1) Das Anlegen von Fahrgastschiffen und Booten ist nur an den dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Bereichen gestattet.
- (2) Die an der Brücke angebrachten Rettungsmittel dürfen nicht unbefugt entfernt oder missbräuchlich benutzt werden.
- (3) Die Seebrücke ist keine öffentliche Straße, das Betreten geschieht auf eigene Gefahr. Sie ist nur für den Fußgängerverkehr zugelassen. Das Befahren mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Rollstuhlfahrer, ist verboten.
- (4) Baden und Wasserspringen von der Brücke aus sowie das Bootfahren unter der Brücke und im nahen Brückenbereich ist untersagt.

§ 24

Ausnahmen

In begründeten Einzelfällen kann die Hafenbehörde auf Antrag von den Bestimmungen dieser Hafennutzungsordnung Ausnahmen zulassen.

§ 25
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 34 Abs. 1 Hafenverordnung M-V in Verbindung mit § 17 Abs. 2 des Wasserverkehrs- und Hafensicherheitsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a. den Vorschriften des § 3 zuwiderhandelt
 - b. der Verpflichtung nach § 4 Abs. 1 dieser Anordnung über die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf Wasserflächen zuwiderhandelt
 - c. den Festlegungen des § 5 Abs. 2 und 5, des § 7 Abs. 1 und 2, des § 8 Abs. 3, des § 10 und des § 12 Abs. 2 zuwiderhandelt
 - d. der Verpflichtung nach § 13 Abs. 1 und 2 dieser Anordnung über das Lagern von Gütern zuwiderhandelt.
 - e. einer allgemeinen Vorschrift nach § 14 Absätze 1 bis 3, § 19 Abs. 3 und 4 sowie § 23 Abs. 4 zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 34 Abs. 3 Hafenverordnung M-V in Verbindung mit § 17 Abs. 2 des Wasserverkehrs- und Hafensicherheitsgesetzes handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Anordnung vorübergehender Art der Hafenbehörde, die aus besonderem Anlass zur Sicherung und Ordnung der Schifffahrt erforderlich ist, zuwiderhandelt.
- (3) Die weiteren Ordnungswidrigkeitentatbestände nach § 34 Hafenverordnung MV bleiben unberührt.
- (4) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 17 Abs. 3 Wasserverkehrs- und Hafensicherheitsgesetz mit einer Geldbuße bis zu 50 T€ geahndet werden.

§ 26
Inkrafttreten

Diese Hafennutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hafennutzungsordnung vom 18.02.1994 außer Kraft.

Sassnitz, 20.03.2015

gez.
D. Holtz
Bürgermeister

Anlagen:

Anlage 1/ Hafengrenzen / Hafengebiete
Anlage 2/Liegeplätze und zugelassene Tiefgänge

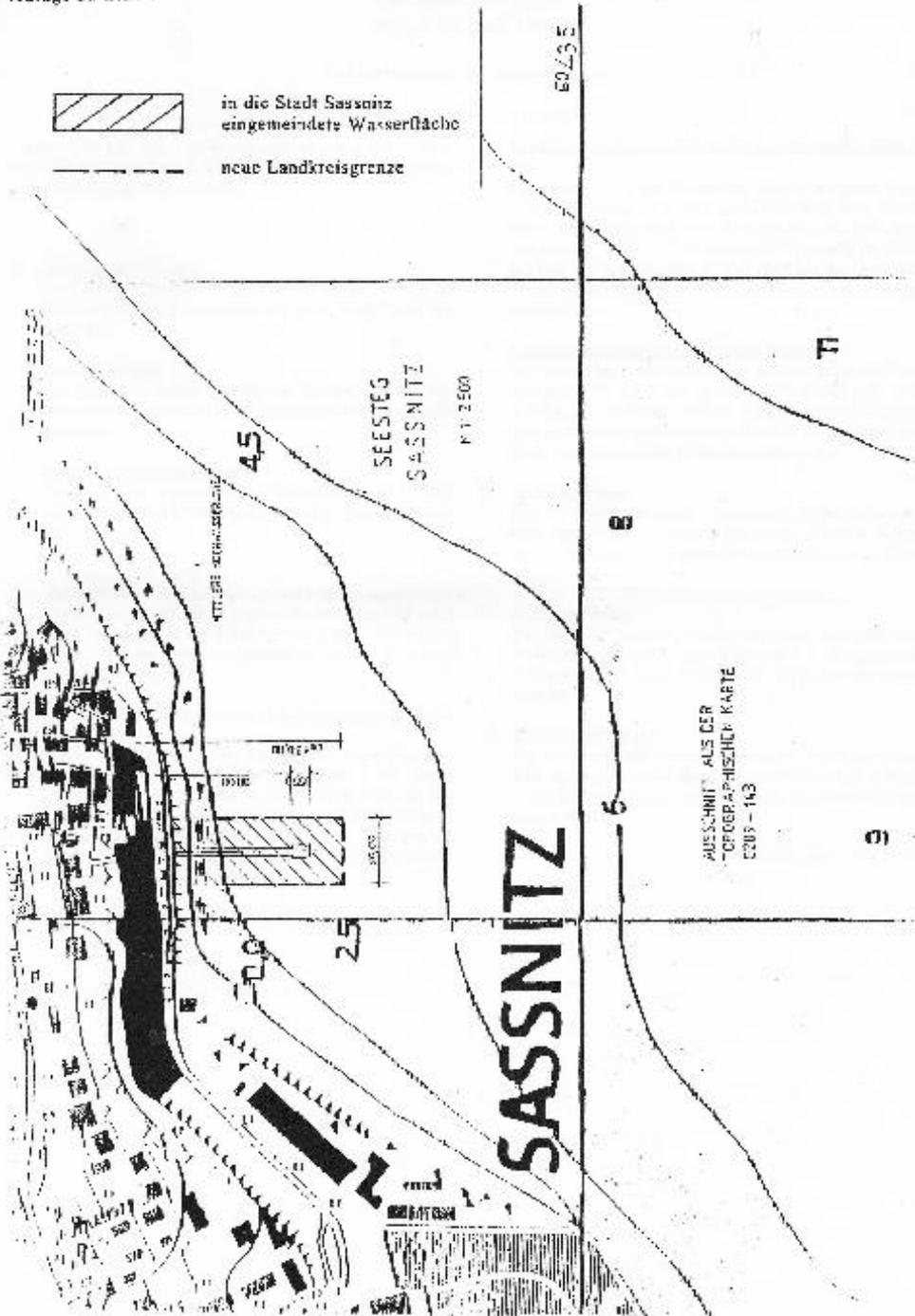
Anlage 1

Hafengrenzen Fährhafen Sassnitz

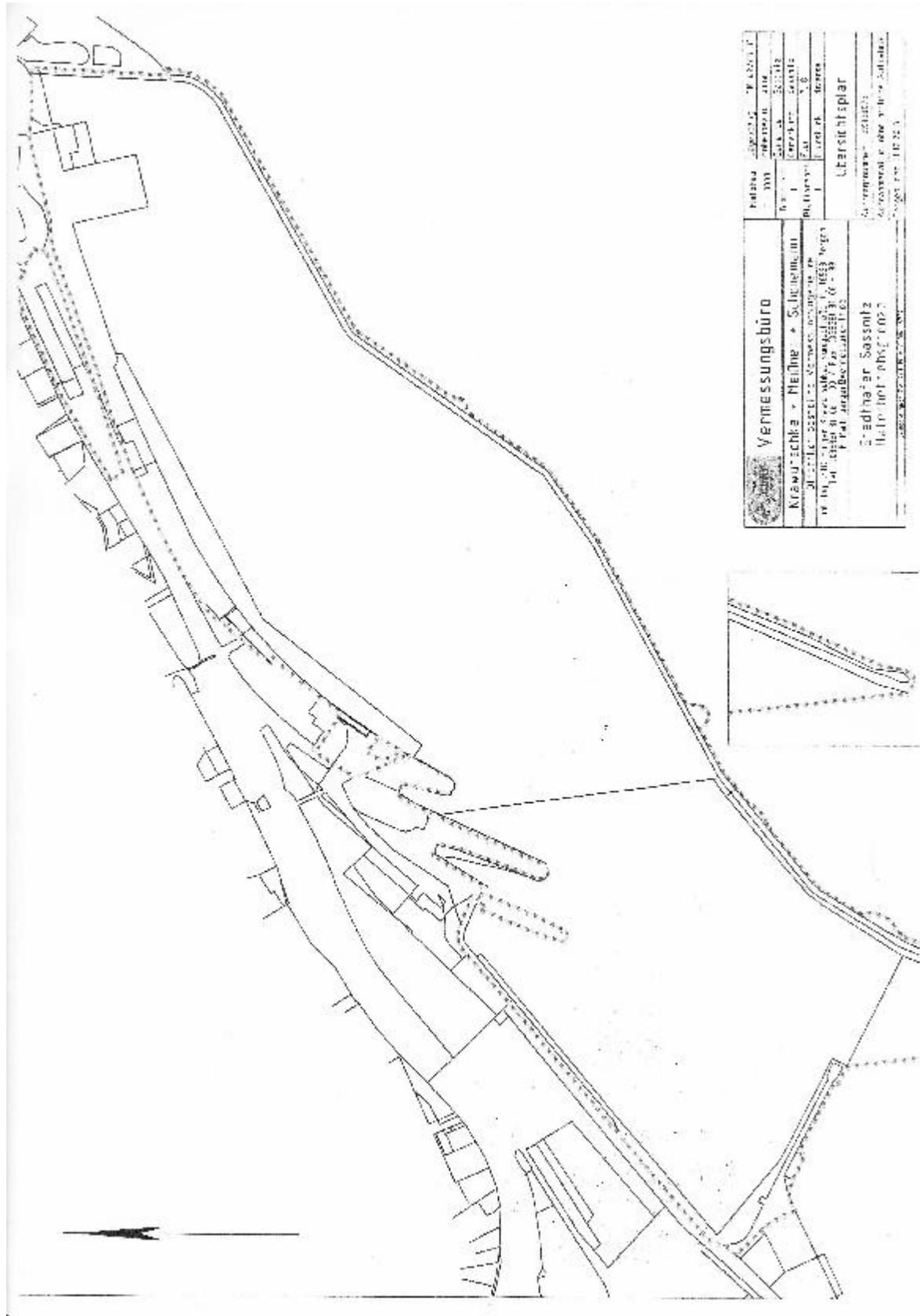


Hafengrenze Stadthafen

Anlage zu Ziff. 9



Hafenbetriebsgrenze Stadthafen HBEG



Vermessungsbüro Krausitzka & Meißner • Suhlenerstr. 10 D-09111 Chemnitz • Tel. 0371/31001-0 Fax 0371/31001-10		Maßstab: 1:1000 Blatt: 1/1 Datum: 20.11.12 Blatt: 1/1 Blatt: 1/1
Auftraggeber: Stadt Chemnitz Auftrag: Hafenbetriebsgrenze Stadthafen HBEG		Blatt: 1/1 Blatt: 1/1 Blatt: 1/1
Auftraggeber: Stadt Chemnitz Auftrag: Hafenbetriebsgrenze Stadthafen HBEG		Blatt: 1/1 Blatt: 1/1 Blatt: 1/1

Anlage 2

Liegeplätze und Tiefgänge

Hafen/ Liegeplatz/ Lage	Kailänge	max. Fahrzeugabmessungen				Besonderheiten / derzeitige Nutzung
		Länge	Breite	Tiefgang	Tonnage	
Sassnitz						
Stadthafen		zugelassener Tiefgang in der Hafeneinfahrt 7,20 m				
Westmole LP 1-3	190 m			6 m		Behördenfahrzeuge
Westhafen LP 4 LP 5-8	300 m			6 m		Behördenfahrzeuge allgemein/Kreuzfahrt
Freihafen LP 9 LP 10-11	120 m			7,2 m		U-Boot "Otus" Fahrgastschiffahrt
Brücke III LP 12 LP 13-14 ; 18-19	140 m			4,8 m		Fahrgastschiffahrt Fischerei
Brücke III LP 18-19	140 m			4,5 m		allgemein/Fischerei
Br III/Ausl innen, LP 17 LP 15-16				4,0 m 4,8 m		allgemein/Sportboote allgemein/Sportboote
W-W Rastplatz zwischen Brücke I+III				4,5 m		94 LP an 2 Stegen für Segler und Sportboote
Brücke I LP 21-23	120 m			4,3 m		allgemein/Fischerei
Brücke I LP 24-25	120 m			4,5 m		allgemein/Fischerei
Fischhalle LP 26	100 m			4,5 m		Fischerei
Kühlhaus LP 27- 28	60/40 m			4,5 m		Fischerei
Hinterhafen O- Teil				2,8 m		Fischerei
Ostmole	1100 m			2,8 m		allgemein/Sportboote
Fährhafen Sassnitz - Mukran		zugelassener Tiefgang in der Hafeneinfahrt 10,50 m				
LP 1	145 m					im Bau
LP 1 a	158 m					im Bau
LP 2	110 m			6,3 m		Stückgut / Ro-Ro
LP 3 (1)	200 m			7,0-9,0 m		Stückgut
LP 3 a (2)	220 m			7,0-9,5 m		Stückgut
LP 4	217 m			8,5 m		Fähre (Breitspur)
LP 4 a	45 m			7,0 m		Ro-Ro Rampe/ kl. Fahrz.
LP 5 (3)	217 m			8,5 m		Fähre (Breitspur)/ Ro- Ro
LP 5 a	80 m			8,5 m		Stückgut/Konventionell
LP 6	248 m	240 m		9,5 m		Ro-Ro / Kreuzfahrt
LP 7	242 m	240 m		9,5 m		Fähre (Normalspur)

LP 7 a	70 m			4,5 m		Konventionell
LP 8	190 m	180 m		9,5 m		Stückgut / Ro-Ro
LP 9	175 m	165 m		9,5 m		Stückgut/Konventionell
LP 10	35 m			5,5 m		Konventionell
LP 10 a (4 Dalben)	205 m			10,5 m		Selbstlöscher
LP 11	163 m			8,0-9,5 m		Konventionell
LP 12 (Eis-Nord)	40 m			7,2 m		nur LP
NM	471 m			6,2-9,0 m		nur LP s

- (1) von der Ecke LP 3/4a 30 m mit 7 m; 70 m mit 8 m; 100 m mit 9 m Tiefgang
- (2) von der Ecke LP 2/3a 30 m mit 7 m; 190 m mit 9,50 m Tiefgang
- (3) Mit Ausnahmegenehmigung Tiefgang 9,50 m, bei Schüttgutverladung

Hinweis: Die Hafennutzungsordnung und ihre Anlagen können zu den üblichen Geschäftszeiten beim Hafenskapitän der Stadt Sassnitz eingesehen werden.